

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 54 (1979)
Heft: 12

Rubrik: Termine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frage stehende Dienst ist hier nicht mehr zusätzlicher Dienst (Beförderungsdienst) sondern sein im Rahmen der Altersklasse (WK oder EK) zu absolvierender Dienst. Finanzielle Erwägungen führen hier noch eher als beim jüngeren Dienstpflichtigen zu Bequemlichkeit, Drückebergerei oder Simulation. Eine Dienstverweigerung ist hier häufiger, sofern es nicht zur vorübergehenden Dispensation kommt. Es handelt sich aber erfreulicherweise nur um eine verschwindend geringe Zahl von Einzelfällen. Der einzelne Dienstpflichtige kann aus seinen Überlegungen keinen Anspruch auf bestimmte Massnahmen des Staates ableiten, auch nicht auf eine Befreiung zur Einberufung des vorgeschriebenen Dienstes. Für persönliche Belange hat man ja jedes Verständnis, und der Gestuchsteller kann ja mit vorübergehender Befreiung oder Zurückstellung vom Wiederholungskurs oder von der Schule rechnen. Ein weiterer Schutz kann aber nicht gestattet werden und es müsste unweigerlich zu Untersuchungen und Bestrafung wegen «Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung» kommen.

Über die Einstellung des älteren und reiferen Dienstpflichtigen gegenüber seiner Dienstleistungspflicht soll folgende Zusammenstellung Aufschluss geben. Wir haben die Wahl für ein Gebirgsinfanterieregiment getroffen, um wieder möglichst verschiedene Berufsgruppen und Konfessionen zu erfassen!

	Offiziere	Unteroffiziere	Soldaten	Total
Bestand an WK-Pflichtigen	173	494	2243	2910
Dispensiert				518
- sanitärisch	10	31	140	
- beruflich	7	26	124	
- anders	15	50	115	
nicht eingerückt				5
- Dienstverweigerung	—	—	3	
- Nachlässigkeit	—	—	1	
- noch unabgeklärt	—	—	1	
Bestand im WK	141	387	1859	2387

Interessant für unsere Untersuchung ist festzustellen, wie die Dispensationsgesuche relativ grosszügig behandelt werden (17,8 Prozent) und wie klein (0,17 Prozent) die Anzahl der Nichtbefolgung des Aufgebots ist. Hieraus ergibt sich auch die Schlussfolgerung, dass der Wehrpflichtige diesbezüglich keinen Grund zur Dienstverweigerung anzuführen braucht.

Folgerungen

Wenn wir die beiden Untersuchungen über Unteroffizierschule und Wiederholungskurs des Gebirgsinfanterieregiments gegenüberstellen, so erhalten wir folgende Resultate:

Nicht eingerückt		
- bei der jüngeren Generation	2,4 %	
- bei der älteren Generation	0,17%	

dispensiert

- bei der jüngeren Generation 10,4%
- bei der älteren Generation 17,8%

Das Verhältnis ist genau umgekehrt. Junge Wehrmänner neigen leichter und unbeschwerter zur Nichtbefolgung eines Aufgebots, während ältere Wehrpflichtige überlegt und zielbewusst einen stichhaltigen Grund zur Dispensation finden. Nach unseren Untersuchungen ist jeder 15. Wehrpflichtige ein kranker Mann, bei den jungen wie bei der älteren Generation. Damit soll nicht die Kunst der Ärzte in Zweifel gezogen werden. Es soll damit angedeutet werden, dass die Schwierigkeiten gross sind, die Echtheit der von zuständiger Instanz gemeldeten Gründe zu prüfen, welche zu einer Befreiung vom Militärdienst führen sollen.

Schlussbemerkung

Die vorliegenden Gedanken sollen die Untersuchung über die Aktualität einer Dienstleistung beinhaltet haben. Wenn ab und zu von Dienstverweigerern die Rede ist, so ist diese Bezeichnung nicht als militärstrafrechtlicher Begriff zu werten. Demzufolge sind bei den angeführten Beispielen Überlegungen ob Dienstverweigerung oder Dienstversäumnis, aus religiösen oder ethischen Gründen, in schwerer Gewissensnot oder aus politischen Gründen, nicht angebracht.

Termine

Dezember

- 3.-8. Davos (SV-RKD)
- 5. Langlaufwoche für RKD + FHD

1980

Januar

- 12. Hinwil (KUOV Zürich + Schaffhausen)
- 36. Kant. Militär-Skiwettkampf
- 19./20. Schwyz (UOV)
- 8. Militär-Mannschaftswettkämpfe
- 27. Winter-wehrsportliche Wettkämpfe (UOV Baselland)

März

- 8./9. Zweisimmen (UOV Obersimmental)
- 18. Schweizerischer Winter-Gebirgs-Skilauf
- 15. Aarg. UOV Delegiertenversammlung
- 29. Sursee (LKUOV) Delegiertenversammlung

April

- 17./18. Bern (UOV der Stadt Bern)
- 16. Berner Zweiabendmarsch
- 19. Zug (UOV)
- 12. Marsch um den Zugersee
- 19./20. Spiez General-Guisan-Marsch
- 26. Schönenwerd (UOV) Jura-Patrouillenlauf

Mal

- 3. Altdorf Delegiertenversammlung SUOV

- 3./4. Stans Nidwaldner Dreikampf/Geländelauf (UOV Nidwalden)
- 4. Meggen (UOV Habsburg) 19. Habsburger Patr-Lauf
- 9.-11. Basel 9. Schweiz. Fw-Tage
- 17./18. Bern (UOV der Stadt Bern) 21. Schweizerischer Zweitagemarsch

Juni

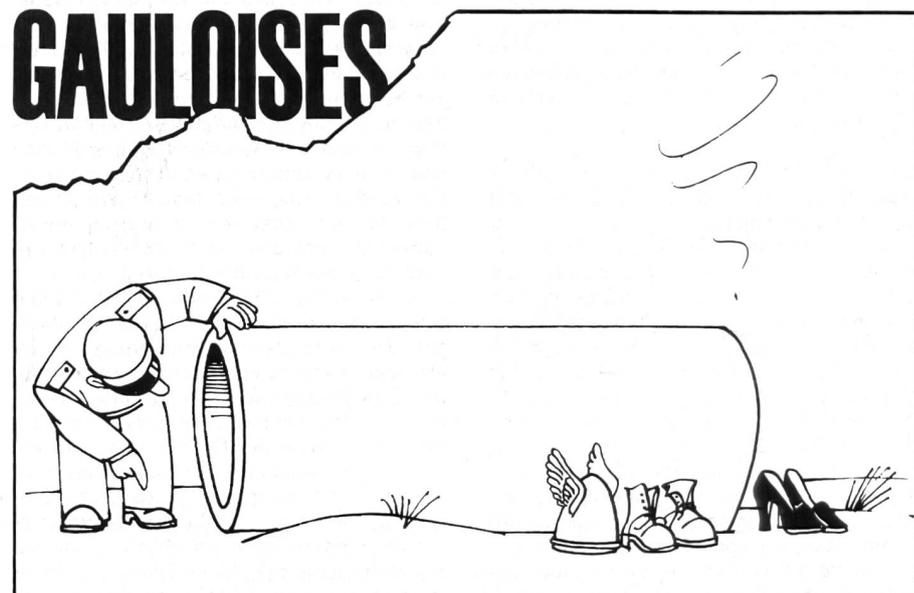
- 6./7. Biel (UOV) 22. 100-km-Lauf
- 13.-15. Solothurn/Grenchen Schweizerische Unteroffizierstage SUT

Juli

- 15.-18. Viertagemarsch Nijmegen (NL)

August

- 30. Bischofszell (UOV)
- 3. Internationaler Militärwettkampf



Natürlich... Gauloises-Typen.